

SN

Preisregelung für die Stromversorgung von elektrischen Speicherheizanlagen für Raumheizzwecke

Gültig ab 01.01.2017 bis 31.05.2022

## I. Stromlieferung

Das Kommunalunternehmen Leutershausen liefert dem Kunden die für den Betrieb seiner Speicherheizung erforderliche elektrische Energie zur Nieder- und Hochtarif.

Niedertarifzeit:	an Werktagen (Montag-Freitag)	von 22.00 Uhr – 6.00 Uhr des folgenden Tages
	an Samstagen	von 13.00 Uhr – 24.00 Uhr
	an Sonn- und Feiertagen	von 0.00 Uhr – 6.00 Uhr des folgenden Tages

Als Feiertage gelten die für Leutershausen festgelegten gesetzlichen Feiertage.

Alle übrigen Zeiten gelten als Hochtarifzeit.

Freigabezeit für die Aufladung: von 22.00 Uhr – 6.00 Uhr des folgenden Tages

Eine Veränderung oder Teilung der vorgenannten Zeiten entsprechend den Belastungsverhältnissen der elektrischen Anlagen der Stadtwerke Leutershausen bleibt vorbehalten. Die Zeitschaltungen erfolgen in Lastgruppen, so dass die Zeiten jeweils um bis zu  $\pm 10$  Minuten variieren können.

Die Freigabe des Energiebezugs erfolgt durch einen Steuerkontakt im Tarifsteuergerät der Stadtwerke Leutershausen. Eine Umstellung auf Sommerzeit erfolgt nur bei elektronischen Tarifsteuergeräten.

## II. Zählung

- Der Stromverbrauch der Speicherheizung wird getrennt vom übrigen Verbrauch durch einen gesonderten Zähler erfasst.  
Ventilatoren der Speichergeräte, Aufladesteuerung und sonstige Hilfs- und Regeleinrichtungen sind an diesen Zähler anzuschließen. Warmwassergeräte dürfen unter Beachtung der Technischen Anschlussbedingungen der Stadtwerke Leutershausen ebenfalls mit angeschlossen werden.

Der Anschluss anderer Geräte an den Heizstromkreis ist nicht möglich.

- Der Stromverbrauch der Speicherheizung kann, sofern der Anschlusswert der Heizanlage 20 kW nicht überschreitet, gemeinsam mit dem übrigen Verbrauch über einen Zähler gezählt werden.

## III. Arbeits-, Leistungs- und Verrechnungspreise

1. Der Arbeitspreis beträgt:	Netto	Brutto
1.1 bei gesonderter Zählung nach II. 1.		
in der Niedertarifzeit	17,47 ct/kWh	20,78 ct/kWh
in der Hochtarifzeit	21,10 ct/kWh	25,10 ct/kWh
1.2 bei gemeinsamer Zählung nach II. 2.		
in der Niedertarifzeit	17,47 ct/kWh	20,78 ct/kWh
in der Hochtarifzeit	24,45 ct/kWh	29,09 ct/kWh
2. Grundpreis	2,73 EUR/Mt.	3,25 EUR/Mt.

Die Preise beinhalten die Konzessionsabgabe, die Stromsteuer, Abgaben gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG), Entgelte für die Verrechnung einer Messeinrichtung sowie die Mehrwertsteuer. Für jede weitere Messeinrichtung wird ein zusätzlicher Messpreis gemäß dem Allgemeinen Stromtarif erhoben.

Sollten Gesetze oder sonstige Rechtsnormen die Wirkung haben, dass die Kosten der Erzeugung, des Bezugs, der Fortleitung, der Verteilung oder der Abgabe elektrischer Energie unmittelbar oder mittelbar betroffen sind, sind die Stadtwerke Leutershausen berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen (Preis Anpassung). Hierunter fallen insbesondere umweltrechtliche Bestimmungen wie EEG und KWKG und ihre Nachfolgeregelungen.

Im übrigen sind die Stadtwerke berechtigt, die Preise zu ändern (Preisänderung). Über diese Preisänderung werden die Stadtwerke Leutershausen rechtzeitig informieren. Bei einer Preisänderung kann der Stromlieferungsvertrag mit einer zweiwöchigen Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung außerordentlich kündigen.

#### IV. Voraussetzungen

1. Als elektrische Speicherheizanlagen im Sinne dieser Bedingungen gelten solche Anlagen, die ausschließlich in der Niedertarifzeit während einer Freigabedauer von 8 Stunden geladen werden.
2. Anschluss dieser Speicherheizanlage und Abschluss des Sonderabkommens SN setzen voraus:
  - 2.1 Fachliche Planung der Heizanlage (Elektroinstallateur, Planungsbüro, Heizungsbaufirma, Architekt)
  - 2.2 Errechnung des Wärmebedarfs nach DIN 4701. Die Stadtwerke Leutershausen behält sich eine Überprüfung der Berechnung vor. Eine wirtschaftliche Energienutzung muss durch entsprechende Wärmedämmung der zu beheizenden Räume gewährleistet sein.  
Die Forderungen für Neubauten der Wärmeschutzverordnung (3. WSV vom 01.01.1995) zum Energieeinsparungsgesetz sind in der Regel dann erfüllt, wenn der spezifische Wärmebedarf die nachfolgenden Grenzwerte nicht übersteigt:

Einfamilien-, Zweifamilien-, Eckhaus	60 W/qm	(23 W/cbm)	100 kWh/m <sup>2</sup> a
Mittelhaus	54 W/qm	(21 W/cbm)	75 kWh/m <sup>2</sup> a
Mehrfamilienhaus	50 W/qm	(19 W/cbm)	65 kWh/m <sup>2</sup> a
  - 2.3 Einreichung einer „Anmeldung zum Anschluss an das Niederspannungsnetz“ (Formblatt) an die jeweilige Bezirksstelle der Stadtwerke Leutershausen durch den Hauseigentümer oder Objektnutzer (Mieter).
  - 2.4 Zustimmung der Stadt Leutershausen zum Anschluss der Heizungsanlage mit Angabe der zur Verfügung gestellten Leistung und Bekanntgabe der Anschlusskosten an den Antragsteller. Die Zustimmung wird erteilt, wenn der Belieferung der Heizungsanlage technisch und wirtschaftlich möglich ist und ohne Beeinträchtigung anderer Versorgungsaufgaben der Stadtwerke Leutershausen erfolgen kann.
  - 2.5 Ausführung der Elektroinstallation durch eine in das Installateurverzeichnis der Stadtwerke Leutershausen eingetragene Elektroinstallationsfirma.
  - 2.6 Zentralsteuergerät mit Zeitglied zur außentemperaturgeführten, rückwärtsgesteuerten Aufladung der Speicherheizanlage. Auf eine Aufladesteuerung kann verzichtet werden, wenn die Speicherheizanlage als Ergänzungsheizung eingesetzt wird und der Anschlusswert kleiner als 6 kW ist. Die Niedertarif-Aufladung soll vorrangig erfolgen. Alle Steuer- und Schaltgeräte, mit Ausnahme des Tarifschaltgerätes der Stadtwerke Leutershausen, sind installationsseitig vorzusehen und verbleiben im unterhaltspflichtigen Eigentum des Kunden.
3. Eine Anpassung bestehender Anlagen mit einem gültigen Sonderabkommen ist nicht erforderlich, solange keine Erweiterung erfolgt.